

Das folgende Dokument ist erstellt aus den folgenden notariellen Urkunden:

- URNr. 1126/2013 N (Satzungsbescheinigung vom 27.06.2013)
- URNr. 871/2014 N (Liste der Gesellschafter vom 30.04.2014)
- Änderungen, die in der Gesellschafterversammlung am 10.11.2020 beurkundet werden sollen, sind in roter Farbe unterlegt

Gesellschaftsvertrag der Mosellandtouristik GmbH

§ 1

Aufgabe und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz, der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH und allen Tourismusstellen in der gesamten Ferienregion Mosel-Saar-Ruwer den Tourismus mit seinen regionsspezifischen Schwerpunkten Wein und Kultur zu fördern.
2. Hierzu betreibt sie die touristische Regionalagentur der Region Mosel-Saar-Ruwer und nimmt in enger Kooperation mit den örtlichen Verkehrsämtern insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Die Vorhaltung eines Informations-, Buchungs- und Servicecenters und die Herausgabe und den Vertrieb regionaler Tourismusbroschüren,
 - b) die Werbung für Tourismus, Wein und Kultur von Mosel-Saar-Ruwer (PR-Arbeit, Anzeigenwerbung, Prospektwerbung mit Präsentation touristischer Angebote, Präsentation des Mosellandes in Medien sowie bei Touristikmessen, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland),
 - c) die Koordination des touristischen Destinationsmarketings der Region Mosel-Saar-Ruwer (Produkt- und Vertriebsmanagement) einschließlich der Ausarbeitung von regionalen touristischen Angeboten sowie Vermittlung und Verkauf von Reisen in das Moselland an Touristikunternehmen (Reiseveranstalter, Reisebüros) und Privatpersonen,
 - d) die Vertretung der touristischen Interessen der Region Mosel-Saar-Ruwer auf überregionaler Ebene (auf Landes- und Bundesebene sowie im Rahmen grenzüberschreitender Kooperationen),
 - e) die Trägerschaft und die Durchführung kultureller Veranstaltungen.
3. Die Gesellschaft darf ferner alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung ihres Hauptzweckes dienlich sind und kann sich insoweit an anderen Gesellschaften beteiligen.

§ 2

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen Mosellandtouristik GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bernkastel-Kues.

§ 3

Dauer/Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **53.000,00 €** (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro).

2. Hieran sind beteiligt:

Nummer des Geschäftsanteils:

1	Verein Moselwein e.V. mit	1.250,00 €
2	Stadt Trier mit	3.550,00 €
3	Landkreis Bernkastel-Wittlich mit	12.150,00 €
4	Landkreis Cochem-Zell mit	8.350,00 €
5.1	Verbandsgemeinde Ruwer mit	300,00 €
5.2	Verbandsgemeinde Konz mit	1.200,00 €
5.3	Verbandsgemeinde Saarburg-Kell mit	1.500,00 €
5.4	Verbandsgemeinde Schweich mit	2.150,00 €
6	Verbandsgemeinde Ruwer mit	500,00 €
7	Landkreis Mayen-Koblenz mit	1.800,00 €
8	Verbandsgemeinde Konz mit	550,00 €
9	Verbandsgemeinde Saarburg-Kell mit	900,00 €
10	Verbandsgemeinde Ruwer mit	500,00 €
11	Verbandsgemeinde Schweich mit	1.450,00 €
12.1	Verbandsgemeinde Schweich mit	100,00 €
12.2	Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit	500,00 €
13	Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit	2.900,00 €
14	Verbandsgemeinde Traben-Trarbach mit	1.750,00 €
15	Verbandsgemeinde Traben-Trarbach mit	1.000,00 €
16	Verbandsgemeinde Zell mit	1.150,00 €
17	Verbandsgemeinde Cochem mit	1.300,00 €
18	Verbandsgemeinde Cochem mit	1.150,00 €
19	Landkreis Cochem-Zell mit	650,00 €
20	Verbandsgemeinde Cochem mit	650,00 €
21	Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit	1.200,00 €
22	Landkreis Mayen-Koblenz mit	500,00 €
23	Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit	500,00 €
24	Stadt Wittlich mit	500,00 €
Neu:	Koblenz-Touristik GmbH	3.000,00 €

Kommentiert [SW1]: Zusammenführung der Geschäftsanteile der Verbandsgemeinden / ist mit Notar Neugebauer zu besprechen.

3. Die Verfügung über ganze Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung, ist ebenso wie die über Teile von Geschäftsanteilen nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig.

4. Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen ein.

§ 5 Finanzierung

1. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

2. Die Gesellschaft erhebt zur Finanzierung ihrer projektbezogenen Aufwendungen Entgelte von denjenigen, für die sie die jeweiligen Leistungen unmittelbar erbringt.

2.1 Falls diese Entgelte zur Deckung des Gesamtaufwandes der Gesellschaft nicht ausreichen, leistet der Moselwein e.V. einen Zuschuss entsprechend seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Soweit der Zuschussbetrag des Moselwein e.V. 15.000 € übersteigt, ist der Zuschuss jährlich im Voraus einvernehmlich festzulegen.

(ehem. Ziffer 2.2 betr. Sonderfinanzierungsbeitrag Dachmarke „Mosel Wein-KulturLand“ wird gestrichen)

2.2 Der nach Ziffer 2.1 verbleibende nicht gedeckte Aufwand wird zu zwei Dritteln von den Landkreis-Gesellschaftern einschließlich der Stadt Trier und der Koblenz-Touristik GmbH sowie zu einem Drittel von den Verbandsgemeinde-Gesellschaftern einschließlich der verbandsfreien Stadt Wittlich (§ 4 Ziffer 2, Nummern 5.1 – 6, 8 – 18, 20 – 21 sowie 23 - 24, im Folgenden als Verbandsgemeinde-Gesellschafter bezeichnet) abgedeckt.

2.3 Die Zuschussbeträge der Landkreis-Gesellschafter einschließlich der Stadt Trier und der Koblenz-Touristik GmbH bemessen sich zu 50 % nach den Stammeinlagen und zu jeweils 25 % nach den vom Statistischen Landesamt ermittelten Gäste- und Übernachtungszahlen der Gemeinden im Moselland für das dem jeweiligen Geschäftsjahr der Gesellschaft vorangegangene Kalenderjahr. Dabei werden als Übernachtungszahlen aus Kur- und Ferienparkeinrichtungen, soweit diese 100.000 übersteigen, bereinigte Übernachtungszahlen angesetzt. Die bereinigten Übernachtungszahlen werden ermittelt, indem die amtlichen Gästezahlen der jeweiligen Einrichtungen mit der durchschnittlichen Verweildauer der Gäste im Gebiet Mosel-Saar multipliziert werden. Die Zuschussbeträge der Stadt Trier und des Landkreises Mayen-Koblenz werden der Höhe nach beschränkt auf diejenigen Beträge, die diese beiden Gesellschafter zu zahlen hätten, wenn als Verlustverteilungsschlüssel ausschließlich die vom Statistischen Landesamt ermittelten Übernachtungszahlen der Gemeinden in der Ferienregion Mosel-Saar für das dem jeweiligen Geschäftsjahr der Gesellschaft vorangegangene Kalenderjahr angesetzt werden würde (Vergleichsberechnung). Zum Zwecke der Ermittlung der Verlustübernahmebeträge der Landkreis-Gesellschafter, der Stadt Trier und der Koblenz-Touristik GmbH verbleibt der Landkreis Trier-Saarburg – ungeachtet seines Austritts aus der Gesellschaft – im Verlustverteilungsschlüssel der Gesellschaft. Die auf den Landkreis Trier-Saarburg entfallenden Verlustübernahmebeträge werden von den Verbandsgemeinden aus dem Landkreis Trier-Saarburg, d.h. den Verbandsgemeinden Konz, Ruwer, Saarburg-Kell und Schweich, entsprechend dem Verhältnis ihrer gesellschaftsrechtlichen Verlustanteile aufgebracht (vgl. Ziffer 2.4).

2.4 Die Zuschussbeträge der Verbandsgemeinde-Gesellschafter ermitteln sich wie folgt: 45 % des insgesamt von den Verbandsgemeinde-Gesellschaftern zu tragenden Verlustbeitrages wird auf die Verbandsgemeinde-Gesellschafter gleichmäßig verteilt (Grundbetrag). Der restliche Verlustanteil der Verbandsgemeinde-Gesellschafter in Höhe von 55 % wird nach dem unter Ziffer 2.3 dargestellten Schlüssel von den Verbandsgemeinde-Gesellschaftern aufgebracht. Dabei bleiben die Geschäftsanteile, die die Verbandsgemeinden Konz, Ruwer, Saarburg-Kell und Schweich übernommen haben, unberücksichtigt. Die Verlustbeiträge der Verbandsgemeinde-Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil von 500,00 € halten und weniger als 40.000 Übernachtungen pro Jahr aufweisen, werden auf den Grundbetrag beschränkt.

Kommentiert [SW2]: Die Ziffer 2.2 des „alten“ Vertrags wird gestrichen (da das Projekt Dachmarke nicht mehr der MLT angegliedert ist). Entsprechend sind die nachfolgenden Ziffern numerisch anzupassen).

- 2.5** Die Zuschussbeträge der Landkreis-Gesellschafter, der Stadt Trier, sowie der Verbandsgemeinde-Gesellschafter stehen unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushaltsplan dieser Gesellschafter entsprechende Aufwendungen und Auszahlungen veranschlagt sind, und die Veranschlagung der Aufwendungen und Auszahlungen im Haushalt von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurden. **Im Falle des Gesellschafters Koblenz-Touristik GmbH muss der Zuschussbetrag im Wirtschaftsplan veranschlagt sein. Sofern dieser Zuschussbetrag vom Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle ausgeglichen wird, steht der Zuschussbetrag der Koblenz-Touristik GmbH unter dem Vorbehalt, dass der Eigenbetrieb die entsprechende Aufwendung und Auszahlung in seinem Wirtschaftsplan veranschlagt hat und die Veranschlagung der Aufwendung und Auszahlung von der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.**
- 3.** Der Gesamtbetrag aller Zuschüsse darf 900.000 € nicht übersteigen. Im Einzelfall können die Gesellschafter einvernehmlich einen diesen Betrag übersteigenden Gesamtbetrag an Zuschüssen festsetzen. Für diesen Fall ist eine vorherige Beschlussfassung in den kommunalen Gremien der Gesellschafter herbei zu führen. **Auch in diesem Fall steht der erhöhte Zuschussbetrag unter dem Vorbehalt, dass diese Aufwendung und Auszahlung entsprechend im Haushalt bzw. Wirtschaftsplan der Gesellschafter veranschlagt ist, und diese Aufwendung und Auszahlung nicht von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandet wurde (siehe Ziffer 2.5).**
4. Von den Gesellschaftern sind angemessene Abschlagszahlungen auf die nach dem Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erwartenden Verlustübernahmebeträge wie folgt zu leisten: 50 % zum 01.02. eines Jahres, 25 % zum 01.07. eines Jahres und 25 % zum 01.10. eines Jahres.

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschaft kann außerdem Beiräte haben. Über Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden, dass ein/e Geschäftsführer/in allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Ferner kann allen oder einzelnen Geschäftsführer/innen durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Die Personalakten der Geschäftsführung führt der /die Aufsichtsratsvorsitzende.

3. Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag oder die Beschlüsse des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung auferlegt werden. Sie hat dem Aufsichtsratsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen.
4. Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und für die Geschäftsführung der kommenden Jahre eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Die Entwürfe des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung sind den Gesellschaftern mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung, in der hierüber beschlossen werden soll, zu übersenden.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
Der Aufsichtsrat besteht aus je einem /einer Vertreter/-in der beteiligten Landkreise, Verbandsgemeinden, Städte, **der Koblenz-Touristik GmbH** und des Moselwein e.V. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die jeweiligen gesetzlichen Vertreter/-innen der Gesellschafter. Für jedes Mitglied ist ein/-e Stellvertreter/-in Stellvertreterin zu benennen; § 111 Abs. 5 Aktiengesetz ist insoweit ausgeschlossen. Die Vertretungskörperschaften der Gesellschafter (Kreistage, Stadträte, Verbandsgemeinderäte, Mitgliederversammlungen) können den von ihnen **benannten** Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen. **Die Vertretung bzgl. Der kommunalen Gesellschafter im Aufsichtsrat hat unter Beachtung des § 88 Abs. 3 i.V.m.2 GemO zu erfolgen.**
2. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/-innen werden durch die Gesellschafter **benannt**, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein/e Nachfolger/-in **benannt** wird.
3. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung) für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/-in einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Der/die Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
2. Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Tagen zwischen Einladung und Sitzung zu erfolgen. Bei Dringlichkeit, die vom Aufsichtsrat vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestätigen ist, kann die Einladung auch telefonisch, schriftlich durch Telefax oder elektronisch per E-Mail mit

- einer kürzeren Frist erfolgen. Mängel in der Einladung gelten als geheilt, wenn ihnen vor Eintritt in die Tagesordnung nicht widersprochen wird.
- Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen und auch weitere Personen hinzuziehen.
 - Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/-in, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder erschienen sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
 - Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der von ihm/ihr zu bestimmenden Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
 - Der/die Vorsitzende kann in besonderen Fällen die Beschlussfassung statt in Sitzungen schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, schriftlich per Telefax oder elektronisch per E-Mail herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei fernmündlicher oder mündlicher Stimmabgabe ist die Schriftlichkeit unverzüglich nachzuholen.
 - Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des AktG keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.**

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen beziehungsweise einsehen lassen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensgegenstände überprüfen beziehungsweise überprüfen lassen.
(ehem. Ziffer 2./ **Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, soweit die Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 5 TVöD überschritten wird, und es sich nicht um vorübergehend beschäftigte Angestellte als Aushilfskräfte bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten handelt.**)
- Der Aufsichtsrat berät die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist oder die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören.
- Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird in einer Ordnung für die Geschäftsführung oder in dem Anstellungsvertrag mit dem/der Geschäftsführer/-in festgelegt.
- Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hat der Gesellschafterversammlung über die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu berichten.

Kommentiert [SW3]: Laut Beschluss AR/GV vom 09.12.2015 sind sämtliche Personalangelegenheiten im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ab diesem Zeitpunkt von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ohne weitere Beratung/Beschlussfassung im Aufsichtsrat zu entscheiden.
Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses kann § 10, Absatz 2 des „alten“ Vertrags gestrichen werden. Entsprechend sind die nachfolgenden Ziffern zu § 10 numerisch anzupassen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates oder auf seine Anordnung durch die Geschäftsführung einberufen.
2. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Tagen zwischen Einladung und Sitzung zu erfolgen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates beziehungsweise sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/-in. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
4. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der von ihm/ihr zu bestimmenden Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
5. Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung Stimmrecht entsprechend ihrer Stammeinlage. Je 50 Euro der Stammeinlage ergeben eine Stimme. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.
6. Die Vertretungskörperschaften der **kommunalen** Gesellschafter können den von ihnen entsandten Gesellschaftern Weisungen erteilen.
7. Die Vertretung der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung hat gem. § 88 Abs. 1 GemO zu erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die ihr zwingend durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind, insbesondere
 - a) die Festlegung und Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Abschlussprüfers und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital,
 - e) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung bzw. von Prokuristen / innen sowie der Abschluss eines Dienstvertrages mit der Geschäftsführung bzw. oder Prokuristen/innen,
 - f) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge) im Sinne der §§ 291, 292 Abs.1 des Aktiengesetzes,
 - g) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
2. Die Gesellschafterversammlung setzt die Vergütung (Aufwandsentschädigung) für die Mitglieder/-innen des Aufsichtsrates gemäß § 8 Abs. 3 fest.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss einschließlich Anhang und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht nach der Prüfung dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu erfolgen. Für den Prüfungsumfang gelten darüber hinaus die jeweils gültige Gemeindeordnung und die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen. Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz hat das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung.
4. Die Gesellschafter, die Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz).
5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages sind vom Gesellschafter Landkreis Bernkastel-Wittlich in seinen Mitteilungsblättern öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig damit werden der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich öffentlich ausgelegt; in der Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer als Liquidator, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 sinngemäß.

§ 16

Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seinen Austritt aus der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres mit Wirkung zu dessen

Ende durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden zu erklären.

2. Dieses Austrittsrecht kann frühestens zum Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach Gründung der Gesellschaft ausgeübt werden.
3. Mit dem Ausscheiden und der Abdeckung bis zu diesem Zeitpunkt entstandener Verluste entfallen jegliche Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter. Seinen Geschäftsanteil hat der ausscheidende Gesellschafter nach Bestimmung der Gesellschafterversammlung den verbleibenden Gesellschaftern anteilig entsprechend deren Beteiligung, der Gesellschaft selbst oder einer von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden natürlichen oder juristischen Person zu übertragen.